

Statuten der Naturforschenden Gesellschaft des Kantons Solothurn

A. Name, Sitz, Zweck

§ 1

Unter dem Namen *Naturforschende Gesellschaft des Kantons Solothurn* (NGSO) besteht mit Sitz in Solothurn ein Verein nach ZGB von Freunden der Naturwissenschaften.

Die Gesellschaft weckt und fördert das Interesse an den reinen und angewandten Naturwissenschaften, vermittelt Ergebnisse selbständiger Forschungen, neuer Entdeckungen und Erfindungen aus diesen Gebieten an ihre Mitglieder und an eine weitere Öffentlichkeit durch Vorträge, Exkursionen und periodische Publikationen.

Mit besonderer Unterstützung von Forschungsarbeiten im Gebiete des Kantons Solothurn soll die Kenntnis der engeren Heimat gefördert werden.

B. Verhältnis zur Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT)

§ 2

Die NGSO ist eine Mitgliedgesellschaft der SCNAT (Akademie der Naturwissenschaften Schweiz). Damit gelten für die NGSO die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaften der SCNAT.

§ 3

Die NGSO hat Einsitz in der Delegiertenversammlung der SCNAT. Sie entrichtet an die SCNAT einen jährlichen Beitrag und erstattet einen jährlichen Tätigkeitsbericht an das Generalsekretariat der SCNAT.

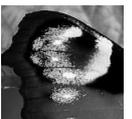
C. Mitgliedschaft

§ 4

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt nach Anmeldung beim Präsidenten oder bei einem Vorstandsmitglied.

Jedes ordentliche Mitglied hat den durch die Gesellschaft bestimmten jährlichen Beitrag zu entrichten. Studierende bezahlen den halben Jahresbeitrag.

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.



§ 5

Zu Ehrenmitgliedern kann die Hauptversammlung Personen ernennen, die sich um die Gesellschaft oder um die Förderung der Naturwissenschaften besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch offene Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Die Ernennung wird durch ein Diplom beurkundet. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

§ 6

Zum Freimitglied wird ernannt, wer während 50 Jahren der Gesellschaft als ordentliches Mitglied angehört hat. Freimitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

§ 7

Mitgliedschaft auf Lebenszeit kann durch einmalige Zahlung von 25 Jahresbeiträgen erworben werden.

§ 8

Der Austritt aus der Gesellschaft kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten erfolgen. Der Jahresbeitrag für das Austrittsjahr ist noch zu entrichten.

Mitglieder werden von der Mitgliederliste gestrichen, wenn nach fruchtlosen Mahnungen zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge nicht bezahlt sind.

In besonderen Fällen kann der Vorstand ein Mitglied ausschliessen. Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung zu.

D. Organisation

§ 9

Die Organe der Gesellschaft sind:

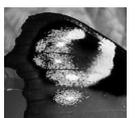
- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren.

§ 10

Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse, die über die Befugnisse des Vorstandes hinausgehen.

Die letzte Sitzung der winterlichen Vortragsreihe bildet in der Regel die *Hauptversammlung*. Die ordentlichen Geschäfte der Hauptversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Festsetzung des Jahresbeitrages
- c) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der beiden Revisoren auf zwei Jahre.



§ 11

Die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlung werden spätestens zehn Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich bekanntgegeben.

§ 12

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident stimmt nur bei Stimmengleichheit.

§ 13

Der *Vorstand* besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er ist verhandlungsfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern die absolute Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder; der Präsident stimmt mit und hat den Stichentscheid.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Er bezeichnet aus seiner Mitte Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Redaktor.
2. Er ernennt auf zwei Jahre den Delegierten in die SCNAT.
3. Er organisiert Vorträge, Exkursionen und Besichtigungen.
4. Er besorgt die Vereinsgeschäfte und bereitet die Traktanden der Mitgliederversammlung vor.
5. Er ist gemeinsam mit dem Redaktor verantwortlich für die Herausgabe der "Mitteilungen".

§ 14

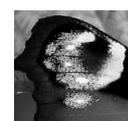
Die *Revisoren* prüfen die Jahresrechnung der Gesellschaft und allfällige ausserordentliche Abrechnungen. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

E. Publikationsfonds und Publikationen

§ 15

Vom Vermögen der Gesellschaft wird ein Publikationsfonds ausgeschieden. In den Publikationsfonds fallen alle Vermächtnisse und Schenkungen, die nicht anderen Zwecken vorbehalten sind. Über diese Zuwendung ist vom Kassier eine Donatorenliste zu führen.

Über die Entnahme von Mitteln aus dem Publikationsfonds entscheidet der Vorstand.



§ 16

Unter dem Namen "Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft des Kantons Solothurn" veröffentlicht die NGSO so oft die Umstände es ihr gestatten:

1. Wissenschaftliche Arbeiten vorzugsweise von Autorinnen und Autoren bzw. mit Themen mit Beziehung zum Kanton Solothurn.
2. Berichte aus dem Leben und der Tätigkeit der NGSO.

§ 17

Wissenschaftliche Arbeiten sind dem Redaktor einzureichen. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorstand über deren Aufnahme und allfällige Kostenbeiträge der Autoren. Die Autoren erhalten unentgeltlich eine angemessene Anzahl von Separatabzügen.

§ 18

Die neu erscheinenden "Mitteilungen" werden an alle Mitglieder der Gesellschaft gratis abgegeben.

Der Tauschverkehr mit andern naturwissenschaftlichen Gesellschaften und der Verkauf an den Buchhandel liegen in den Händen der Zentralbibliothek Solothurn.

F. Statutenänderung, Auflösung der Gesellschaft

§ 19

Anträge auf Revision der Statuten sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Ganze oder teilweise Revision der Statuten kann nur an der Hauptversammlung unter Ansetzung eines speziell zu publizierenden Traktandums beschlossen werden.

§ 20

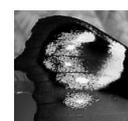
Ein Antrag auf Auflösung muss dem Vorstand eingereicht werden und wenigstens von einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet sein. Darauf kann in einer Urabstimmung mit zwei Dritteln der Stimmen aller Vereinsmitglieder die Auflösung beschlossen werden.

Vom Vereinsvermögen werden vorerst die Betreffnisse an die lebenslänglichen Mitglieder zurückbezahlt, vermindert um die in den betreffenden Jahren erhobenen ordentlichen Jahresbeiträge. Der Rest des Vermögens geht an den Kanton Solothurn, bis sich wieder eine neue Gesellschaft mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung bildet.

G. Schlussbestimmungen

§ 21

Die vorliegenden Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 5. März 1990.



Genehmigt von der Hauptversammlung der Naturforschenden Gesellschaft
des Kantons Solothurn:

Solothurn, den 28. März 2011

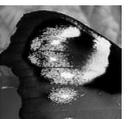
Der Präsident:

Der Aktuar:

Dr. Peter F. Flückiger

Lukas Rüedy

Schauen Beobachten Forschen Vermitteln Begeistern www.ngso.ch



**Naturforschende Gesellschaft
des Kantons Solothurn (seit 1823)**
Mitglied der Schweizerischen
Akademie der Naturwissenschaften